
S 25 AS 3991/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 3991/18
Datum	22.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 457/19
Datum	16.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 22.2.2019 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.7.2018 bis zum 30.9.2018.

Â

Der 1957 geborene Klager bewohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau eine 46,5 qm groe 2-Zimmer-Wohnung in der F-Strae 1 in L. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt ber Strom (dezentrale Warmwassererzeugung), die Beheizung ber einen Mix aus Strom und Gas. Angemietet hat der Klager zusatzlich Raumlichkeiten von 60 qm im Haus H-Strae 66 in L (Mietvertrag fr gewerbliche Rume mit Mietbeginn am 15.8.1992), wobei Naheres zu den diesbezglichen Kosten und der Art und Intensitat der Nutzung nicht bekannt ist.



Der Klager beantragte fr sich und seine Ehefrau am 1.3.2018 die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II ab 1.4.2018. Er gab als Arbeitseinkommen aus Erwerbsttigkeit seinen eigenen Minijob bei der Firma X mit einem Einkommen von 100  monatlich und fr seine Ehefrau einen Minijob bei der Firma R mit einem Einkommen von 200  monatlich an. Als Kosten der Unterkunft machte er eine Grundmiete von monatlich 216 , Nebenkosten (ohne Heizkosten) von 100 , Heizkosten von 200  und sonstige Wohnkosten i.H.v. 200  geltend.



Mit Bescheid vom 14.3.2018 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft (BG) vorlufig Leistungen fr die Zeit vom 1.4.2018 bis 30.9.2018 i.H.v. 905,20  monatlich. Hierbei legte der Beklagte einen Regelbedarf von je 374 , einen Mehrbedarf fr die dezentrale Warmwasserversorgung von je 8,60 , eine Grundmiete von je 108  und Nebenkosten von je 50  zugrunde. Zudem bercksichtigte der Beklagte bei dem Klager ein Einkommen von brutto wie netto 220  und bei der Ehefrau des Klagers i.H.v. 200  (brutto wie netto). Nach Abzug der Freibetrge ergebe sich hieraus ein anzurechnendes Einkommen von 96  beim Klager und von 80  bei der Ehefrau des Klagers. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.4.2018 zurck.



Am 29.5.2018 ging bei dem Beklagten der Arbeitsvertrag des Klagers mit der Firma X GmbH ein, in dem ein Monatslohn von brutto 99  vereinbart war.



Mit Bescheid vom 30.5.2018 nderte der Beklagte daraufhin den Bescheid vom 14.3.2018 ab und gewhrte fr die Zeit vom 1.7.2018 bis 30.9.2018 vorlufig Leistungen nach dem SGB II in Hhe von 1.001,20  monatlich und legte der Berechnung ein monatliches Einkommens beim Klager von 99  (brutto wie netto) zu Grunde, woraus sich nach Abzug der Freibetrge kein zu bercksichtigendes Einkommen mehr bei ihm ergab.

Â

Der Kl ager legte gegen den Bescheid am 2.7.2018 Widerspruch ein, den er nicht begr ndete. Am 24.7.2018 ging bei dem Beklagten die K ndigung der X GmbH vom 19.7.2018 ein, mit der diese das Arbeitsverh ltnis zum 31.8.2018 aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gr nden beendete.

Â

Mit Bescheid vom 27.7.2018  nderte der Beklagte die Bescheide vom 14.3.2018 und 30.5.2018 und bewilligte der BG f r September 2018 Leistungen in H he von 1.001,20 Euro, wobei er bei dem Kl ager kein Einkommen aus Erwerbst tigkeit mehr ber cksichtigte. Gegen diesen Bescheid legte der Kl ager am 17.8.2018 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1.10.2018 als unbegr ndet zur ckwies.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.8.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des Kl agers gegen den  nderungsbescheid vom 30.5.2018 als unbegr ndet zur ck. Der Bescheid sei rechtm ssig und ein Anspruch auf h here Leistungen nicht gegeben. Auf Seiten des Kl agers werde kein Einkommen mehr als bedarfsmindernd ber cksichtigt.

Â

Hiergegen hat der Kl ager am 24.9.2018 Klage bei dem SG K ln erhoben. Die Begr ndung ergebe sich aus der Aktenlage, sofern diese vollst ndig und nicht manipuliert worden sei.

Â

Mit Bescheid vom 22.1.2019 hat der Beklagte die Leistungen f r die Zeit vom 1.4.2018 bis zum 30.9.2018 in H he von 1.001,20  ,  endg ltig festgesetzt. Das tats chliche Einkommen sei f r den streitigen Zeitraum nunmehr erfasst worden. Aus dem Berechnungsbogen ergibt sich, dass der Beklagte f r die Zeit von April bis August 2018 bei dem Kl ager ein Einkommen aus Erwerbst tigkeit von 99  ,  monatlich zu Grunde gelegt hat. Nach Abzug der Freibetr ge verblieb bei ihm kein zu ber cksichtigendes Gesamteinkommen. F r September 2018 hat der Beklagte bei dem Kl ager kein Erwerbseinkommen angenommen. F r die Ehefrau des Kl agers legte der Beklagte f r den gesamten Zeitraum ein monatliches Erwerbseinkommen von 200  ,  zu Grunde. Im  brigen verblieb es bei einem Regelbedarf f r den Kl ager und seine Ehefrau von je 374,00  , , einem Mehrbedarf f r die zentrale Warmwassererzeugung von je 8,60  , , einer Grundmiete von je 108,00  ,  und Nebenkosten von je 50,00  , .

Â

Der Klager hat ausdrucklich keinen Antrag gestellt, aber sinngema beantragt,



den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 30.5.2018, gendert durch Bescheid vom 27.7.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.8.2018, ersetzt durch Bescheid vom 22.1.2019 zu verpflichten, hhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zahlen.



Der Beklagte hat beantragt,



die Klage abzuweisen.



Er habe der BG insgesamt 316 ,- an Kosten fr Unterkunft und Heizung bewilligt und sei dabei von den Angaben des Klagers in den Weiterbewilligungsantragen abgewichen. Die Abweichung beruhe darauf, dass der Klager stets 200 ,- an Wohnkosten fr eine von ihm genutzte Zweitwohnung geltend mache und er trotz Aufforderung die angegebenen Heizkosten nicht nachweise.



Nach Anhrung der Beteiligten mit Schreiben vom 7.11.2018 und 1.2.2019 hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.2.2019 abgewiesen. Der Klager habe keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Insbesondere bestehe kein Anspruch auf hhere Leistungen fr Unterkunft und Heizung. Der Beklagte bernehme bereits die tatschlichen Kosten der Unterkunft F-Strae 1 sowie den nach [ 21 Abs. 7 SGB II](#) bestehenden Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung. Ein Anspruch auf bernahme von Kosten fr die mglicherweise weiterhin angemieteten Rume auf der H-Strae 66 in L bestehe nicht. Auf die diesbezglichen Ausfhrungen im Urteil der Kammer vom 22.2.2016, Az.: S 25 AS 2516/14 werde verwiesen. Ein Anspruch auf hhere Leistungen wegen (weiterer) Heizkosten sei ebenfalls nicht erkennbar, da der Klager entsprechende Nachweise auch in diesem Verfahren nicht vorgelegt habe. Es seien zwar berwiegend geschwrzte  Kontoauszge aus 2018 beigebracht worden, die Zahlungen ber 25 ,- an den Energieversorger S auswiesen. Dass es sich hierbei um Heizenergie (und nicht Haushaltsstrom) handele, sei aber mangels Nachweis nicht festzustellen.

Â

Gegen den ihm am 26.2.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ager am 21.3.2019 Berufung eingelegt. Die erfolgten Falschberechnungen durch den Beklagten hinsichtlich des anrechenbaren Einkommens des Kl agers w ahrend seiner T tigkeit bei der Firma X seien nicht entsprechend bedacht und richtig nachgerechnet worden. Au erdem sei ihm kein rechtliches Geh r gew hrt worden. Er verweise auf die von ihm eingereichten und ihm von Frau U in dem Verfahren L 19 AS 698/16 zur ckgesandten Unterlagen. Aus ihnen ergebe sich die Begr ndung. Auf den Hinweis des Senats, dass die Akten zu L  19  AS  698/16 keine Belege oder Begr ndungen des Verdienstes bei der X GmbH enthielten, und die Bitte, sein Berufungsbegehren zu bezeichnen und zu belegen, hat der Kl ager nicht reagiert.

Â

Der Kl ager beantragt schrifts tzlich sinngem  ,

Â

den Gerichtsbescheid des SG K ln vom 22.2.2019 zu  ndern und den Beklagten unter Ab nderung des Bescheides vom 22.1.2019 zu verurteilen, h here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zur ckzuweisen.

Â

Er verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Â

Mit Schreiben vom 17.1.2020 hat der Kl ager um eine komplette Kopie der  elektronisch gef hrten Akte  des Beklagten gebeten und der Senat mit Schreiben vom 4.3.2020 und 13.5.2020 auf die M glichkeit der Akteneinsicht auf der Gesch ftsstelle des 21. Senats hingewiesen. In letzterem ist darauf hingewiesen worden, dass, soweit ein Termin zur Akteneinsicht bis zum 5.6.2020 nicht vereinbart werde, ein Verhandlungstermin beabsichtigt sei. Mit Schreiben vom 8.7.2020 hat der Kl ager mitgeteilt, dass er auf komplette Akteneinsicht zu seinen H nden bestehe. Der Senat hat ihn mit Schreiben vom 21.7.2020 darauf hingewiesen,

dass eine Ãœbersendung von Akten an Privatpersonen ausgeschlossen sei, Akteneinsicht aber weiterhin nach Terminvereinbarung bei der GeschÃ¤ftsstelle des 21. Senats genommen werden kÃ¶nne. Mit Schreiben vom 8.10.2020 hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er weiterhin Akteneinsicht begehre, aber eine Einsichtnahme im LSG nicht nur wegen der aktuellen Corona-Pandemie keine Option sei. Mit Schreiben vom 25.11.2020 hat das Gericht mitgeteilt, dass die Akten des Beklagten aktualisiert und vervollstÃ¤ndigt worden seien und nunmehr wieder vorlÃ¤gen. Akteneinsicht kÃ¶nne genommen werden. Nach Terminierung auf den 1.10.2021 hat der KlÃ¤ger um Verschiebung des Termins gebeten. Er habe keine Akteneinsicht erhalten, wegen Corona wisse er nicht, ob Ã¼berhaupt eine Nutzung von Bus und Bahn mÃ¶glich sei. Zudem sei ihm ausdrÃ¼cklich die Ãœbernahme von Reisekosten versagt worden. Nachdem der Beklagte mitgeteilt hatte, dass eine Entsendung eines Sitzungsvertreters nicht mÃ¶glich sei, ist der Verhandlungstermin aufgehoben worden. Mit Schreiben vom 28.9.2021 hat das Gericht erneut auf die MÃ¶glichkeit der Akteneinsicht in den RÃ¤umen des LSG hingewiesen. Mit einem weiteren gerichtlichen Schreiben vom 6.4.2022 ist dem KlÃ¤ger angeboten worden, Akteneinsicht in den RÃ¤umen des SG KÃ¶ln zu nehmen. Er ist gebeten worden, bis zum 30.4.2022 mitzuteilen, ob er von dieser MÃ¶glichkeit Gebrauch machen wolle. Eine Reaktion ist nicht erfolgt.

Ã

Mit Schreiben vom 12.9.2022, eingegangen am 13.9.2022, hat der KlÃ¤ger in diesem und sechs weiteren Verfahren um Aufhebung des Verhandlungstermins mit der BegrÃ¼ndung gebeten, er bestehe auf Akteneinsicht zu seinen HÃ¤nden und nicht in RÃ¤umlichkeiten der Justiz. Ihm eine Fahrtkostenerstattung anzubieten, damit er sich u.U. rechtliches GehÃ¶r verschaffen kÃ¶nne, sei offensichtlich zu kostenintensiv. Er bitte um Ãœbersendung der Verfahrensakten, gerne auch digital auf einem gesicherten und verschlÃ¼sselten DatentrÃ¤ger. Die angemessenen Kosten, z.B. fÃ¼r einen DVD-Rohling, Ã¼bernehme er. Mit Schreiben vom 13.9.2022 hat der Vorsitzende des Senats den Antrag auf Terminsverlegung abgelehnt.

Ã

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Streitakte des SG KÃ¶ln SÃ 25Ã AS 2516/14 Bezug genommen, deren jeweiliger wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Ã

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Ã

A. Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl für den Kläger niemand zum Termin erschienen ist, denn der Kläger ist mit Postzustellungsurkunde, die am 26.8.2022 in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Sein Antrag auf Terminsverlegung vom 13.9.2022 ist durch den Vorsitzenden des Senats mit Schreiben vom 13.9.2022, dem Kläger zugestellt am 14.9.2022, abgelehnt worden.

Ä

Dem Kläger ist auch ausreichend Gelegenheit gegeben worden, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch Akteneinsicht zu verwirklichen. Gemäß [§ 120 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) haben die Beteiligten das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die fürmittelnde Behörde dies nicht ausschließt. Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen ([§ 120 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Ä

Werden die Prozessakten in Papierform gefertigt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen gewährt, [§ 120 Abs. 3 Satz 1 SGG](#). Akteneinsicht durch Übersendung der Akten in Papierform an eine Privatperson scheidet grundsätzlich aus, es sei denn, diese ist selbst Rechtsanwalt oder zählt zu dem Personenkreis des [§ 120 Abs. 3 Satz 3 SGG](#) (Wehrhahn, in: jurisPK-SGB X, § 120 (Stand: 15.6.2022) Rn. 22ff.).

Ä

Die Prozessakten im vorliegenden Verfahren werden bei Gericht in Papierform gefertigt. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Gerichtsakte als auch bezogen auf die Verwaltungsakten des Beklagten. Diese Papierakten sind Grundlage der Entscheidung des Gerichts. Dem Kläger ist die Gelegenheit zur Akteneinsicht sowohl in den Räumen des LSG NRW (Schreiben vom 4.3.2020, 13.5.2020, 21.7.2020, 24.9.2020, 25.11.2020 und 28.9.2021) als auch in den Räumen des SG Köln (Schreiben des LSG vom 6.4.2022) angeboten worden. Diese Möglichkeiten hat er nicht wahrgenommen. Eine Digitalisierung der Papierakten durch das Gericht ist nicht erfolgt, so dass auch eine Bereitstellung der Papierakten zum Abruf oder auf einem sicheren Übermittlungsweg, wie in [§ 120 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) vorgesehen, nicht möglich war. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Räume des LSG NRW oder des SG Köln nicht hat aufsuchen können, sind nicht ersichtlich.

Ä

Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 12.9.2022 darauf hingewiesen hat, dass der

Senat ihm eine Fahrkostenerstattung nicht angeboten habe, ist dies zutreffend. Ein entsprechender ausdrücklicher Antrag wird in dieser Formulierung nicht gesehen. Das Gericht ist auch grundsätzlich nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, etwa durch Anordnung der Übernahme der Fahrtkosten, dass jeder Beteiligte auch persönlich vor Gericht auftreten kann (BSG vom 13.11.2017 – [B 13 R 152/17 B](#), Rn. 11). Die Anordnung des persönlichen Erscheinens kann aber im Ausnahmefall geboten sein, etwa wenn der schriftliche Vortrag eines Beteiligten wegen Unbeholfenheit oder Sprachunkenntnis keine Sachverhaltsaufklärung gewährleistet und ein Erscheinen auf eigene Kosten undurchführbar ist (vgl. BSG, a.a.O.). Dafür sind vorliegend bei dem sehr prozess erfahrenen Kläger keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Â

B. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage des Klägers zu Recht abgewiesen.

Â

I. Gegenstand des Klage- und des Berufungsverfahrens ist allein die abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1.7.2018 bis zum 30.9.2018 nach [Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) durch Bescheid vom 22.1.2019, der die vorläufige Bewilligung im Bescheid vom 30.5.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 27.7.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.8.2018 ersetzt hat. Die vorläufigen Bewilligungsbescheide haben sich mit Erlass des Bescheids vom 22.1.2019 i.S.d. [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) erledigt, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung dieser vorläufigen Entscheidungen bedürfte. Da hier alleine der Bescheid vom 30.5.2018 streitgegenständlich war, der als (eigenständige) Regelung nur für die Zeit ab dem 1.7.2018 eine Änderung enthielt, ist auch der endgültige Bewilligungsbescheid vom 22.1.2019 nur insofern Gegenstand des Verfahrens geworden.

Â

Dabei ersetzt der Bescheid über die endgültige Leistung den Bescheid über die vorläufige Leistung (BSG vom 10.5.2011 – [B 4 AS 139/10 R](#), Rn. 13). Mit der Erledigung des Bescheides über die vorläufige Festsetzung wird daher zugleich der Bescheid über die endgültige Festsetzung nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) zum Gegenstand eines dazu anhängigen Klageverfahrens.

Â

II. Der endgültige Bewilligungsbescheid vom 22.1.2019 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Er hat keinen Anspruch auf Hilfe

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den streitigen Zeitraum von Juli bis September 2018.

Ä

1. Das Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau wurde zutreffend berücksichtigt. Im Hinblick auf den Kläger hat der Beklagte im Berechnungsbogen zwar u.a. für die Monate Juli und August 2018 das monatliche Einkommen von 99 €, aus dem Minijob bei der X GmbH aufgeführt. Aus dem Berechnungsbogen ist aber auch klar zu erkennen, dass nach Abzug des Freibetrags gar kein Einkommen mehr bedarfsmindernd berücksichtigt worden ist. So ist auch der Auszahlungsbetrag für die Monate Juli und August 2018, in denen das Einkommen im Berechnungsbogen erkennbar ist, und für den Monat September 2018, in dem wegen der Kündigung des Klägers kein Einkommen mehr zu berücksichtigen war, bei ansonsten unveränderten Verhältnissen identisch. Da der Kläger nicht ausgeführt hat, warum er mit der tatsächlich bedarfsmindernd gar nicht erfolgten Einkommensanrechnung nicht einverstanden ist, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung des Beklagten. Gleiches gilt für das durch die Ehefrau erzielte und von dem Beklagten beim Kläger in zutreffender Höhe berücksichtigte Einkommen, das zwischen den Beteiligten aber wohl auch nicht streitig ist.

Ä

2. Dem Kläger stehen auch keine höheren Kosten der Unterkunft zu. Im Weiterbewilligungsantrag vom 1.3.2018 für die Zeit ab 1.4.2018 hat der Kläger für die BG eine Grundmiete von monatlich 216 €, Nebenkosten (ohne Heizkosten) von 100 €, Heizkosten von 200 € und sonstige Wohnkosten i.H.v. 200 € geltend gemacht. Soweit sich aus den vorangegangenen Verfahren und hier insbesondere dem beigezogenen Verfahren bei dem SG Köln, Az.: S 25 AS 2516/14 (L 19 AS 698/16), ergibt, dass es sich bei den sonstigen Wohnkosten wohl um die Miete für die Räumlichkeiten H-Straße 66 handelt, schließt der Senat sich den Ausführungen in dem Urteil des 19. Senats vom 6.4.2017 unter Bezugnahme auf die dort genannten Entscheidungen des BSG an. Kosten der Unterkunft und Heizung kann es nur für eine Unterkunft geben, die die leistungsberechtigte Person tatsächlich nutzt. Wenn diese zwei Unterkünfte zu Wohnzwecken nutzen kann, können abgesehen von vorübergehenden Situationen wie bei einem Umzug "nur die Kosten für die vorrangig genutzte Wohnung als Bedarf anerkannt werden. Werden mehrere Wohnungen genutzt, ist ein Wohnbedarf nur für die Wohnung anzuerkennen, die den Lebensmittelpunkt bildet, also (nur) für die Wohnung, die überwiegend genutzt wird. Durch Leistungen für diese Wohnung wird der Grundbedarf gedeckt. Unterkunftskosten sind daher stets nur für eine einzige Wohnung anzuerkennen, selbst wenn tatsächlich zwei Unterkünfte zur Verfügung stehen. Dass sich im Vergleich zu der damaligen Lebenssituation im hier streitigen Zeitraum entscheidungserhebliche Veränderungen ergeben

haben, ist aus den Verwaltungs- und Gerichtsakten nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden.

Â

3. Auch ein Anspruch auf die Ãœbernahme der geltend gemachten (weiteren) Heizkosten besteht nicht. Aus der unter dem 12.6.2017 erstellten und ab 8/2016 geltenden Mietbescheinigung ergibt sich eine Grundmiete von 216 â,- und eine Nebenkostenvorauszahlung von 100Â â,- monatlich. Dabei ist eine Unterteilung der Nebenkosten in die in der Bescheinigung vorgegebenen Kategorien â€žNebenkosten lt. Mietvertrag (Aufzug, Treppenhausbeleuchtung, MÃ¼ll, Kaltwasser, Grundsteuer etc.)â€œ und â€žHeizung (ohne Warmwasser)â€œ nicht erfolgt. Vielmehr ist die vorgedruckte Kategorie â€žHeizung (ohne Warmwasser)â€œ durchgestrichen und handschriftlich durch â€žNebenkostenvorauszahlungâ€œ ersetzt worden. Weitere Eintragungen sind nicht erfolgt. Soweit der KlÃ¤ger daher Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 200 â,- geltend macht, ist er bisher, wie auch in den vorangegangenen Verfahren, jeden Nachweis schuldig geblieben. FÃ¼r die Feststellung der tatsÃ¤chlichen Heizkosten trÃ¤gt der KlÃ¤ger jedoch die Beweislast. Denn die Unerweislichkeit einer Tatsache geht zu Lasten desjenigen, der aus ihr eine gÃ¼nstige Rechtsfolge herleitet (BSG vom 6.3.2012 â€“ [B 1 KR 14/11 R](#), Rn. 35; vom 24.5.2006 â€“ [B 11a AL 7/05 R](#), Rn. 32).

Â

C. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Â

D. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 08.02.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024